

# Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt

Tel. 03571 /60 277 08

[info@rechtsanwalt-bk.de](mailto:info@rechtsanwalt-bk.de)

[www.rechtsanwalt-bk.de](http://www.rechtsanwalt-bk.de)



---

## Fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber – was nun?

An einem Arbeitsvertrag hängt nicht nur das Gehalt, sondern auch soziale Absicherung, Selbstbestätigung und Bekanntschaften. Eine Kündigung, erst recht eine fristlose Kündigung, ist erst einmal ein Schock.

Wichtig ist, dass Sie **Ruhe bewahren**, nichts unüberlegt unterschreiben und sich auch nicht zu unbedachten Äußerungen hinreißen lassen, auch wenn man vielleicht gegen arbeitsvertragliche Pflichten verstoßen hat bzw. dem Arbeitgeber durchaus Gründe für eine fristlose Kündigung geliefert hat.

### 1) Arbeitslos melden

Melden Sie sich innerhalb von 3 Tagen bei der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) arbeitslos. Ansonsten riskieren Sie eine Sperrfrist von 1 Woche Arbeitslosengeld. Sie verlieren also Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld für diese Zeit, was nicht unerheblich ist.

Äußern Sie sich gegenüber der Agentur noch nicht dazu, ob die fristlose Kündigung berechtigt ist oder welcher Sachverhalt ihr zugrunde liegt. Soweit Sie ohne sehr triftigen Grund selbst die Arbeitslosigkeit verschuldet haben - etwa durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages oder Verhalten, welches die fristlose Kündigung rechtfertigt - wird die BA gegen Sie eine Sperrfrist von 12 Wochen verhängen. Dies sind rund 3 Monate Arbeitslosengeld!

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ziehen Sie Punkt 2) vor und lassen sich vorher anwaltlich beraten.

### 2) Lassen Sie sich anwaltlich beraten!

Innerhalb von **3 Wochen** ab Zugang der Kündigung muss die Kündigungsschutzklage durch Sie selbst oder Ihren Anwalt beim zuständigen Arbeitsgericht, z.B. in Senftenberg, Cottbus oder Bautzen, eingereicht werden. Andernfalls ist die Kündigung (in fast allen Fällen) nicht mehr angreifbar.

Eine Kündigungsschutzklage lohnt sich bei einer fristlosen Kündigung fast immer. Angriffspunkte sind zum einen die **Formalien einer Kündigung**. In vielen Kleinbetrieben werden



#### Büro Cottbus

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus

Tel: 0355 / 22 523

Fax: 0355 / 35 555 08

#### Büro Hoyerswerda

Wittichenauer Straße 8,

02977 Hoyerswerda

Tel: 03571 / 60 277 08

diese nicht eingehalten und so dass diese bereits deshalb nicht Bestand haben kann. Dazu gehört z.B. die Frist, innerhalb der die Kündigung ausgesprochen werden muss.

Zum anderen muss **ein wichtiger Grund vorliegen**, der bei Abwägung der beiderseitigen Interessen und der Umstände des Einzelfalls zu einer fristlosen Kündigung berechtigt. Die Rechtsprechung hat hier die Trauben für den Arbeitgeber immer höher gehängt. Galten früher Tatbestände wie Diebstahl oder Betrug als sichere Gründe für eine fristlose Kündigung, so haben die letzten Urteile des Bundesarbeitsgerichts (etwa KassiererIn Emily) dies erheblich zugunsten der Arbeitnehmer aufgeweicht.

Selbst wenn der Arbeitgeber vorher das Verhalten "abgemahnt" hat, ist die Frage, ob eine oder mehrere Abmahnungen reichen und diese wirksam waren. Eine Abmahnung verbraucht sich mit der Zeit und muss zum anderen einen gleichen Sachverhalt betreffen.

Das **Prozessrisiko liegt meist beim Arbeitgeber** und daher wird oft ein Vergleich geschlossen, dass das Arbeitsverhältnis fristgemäß endet und die Vorwürfe nicht mehr aufrechterhalten werden. Dies hat für den Arbeitnehmer den klaren Vorteil, dass die oben genannte **Sperrfrist** beim Arbeitslosengeld regelmäßig **entfällt**.

Je nach Arbeitsmarktsituation kann der Arbeitnehmer aber darauf drängen, den **Arbeitsplatz zu erhalten**. Er muss sich nicht auf einen Vergleich einlassen. Dann kommt es darauf an, ob das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet, das behauptete Fehlverhalten durch den Arbeitgeber nachweisbar ist und für eine verhaltensbedingte Kündigung reicht. Meist muss der Arbeitgeber vorher abmahnen und darf nicht sofort kündigen. Erörtern Sie den konkreten Fall mit Ihrem Anwalt und prüfen die Strategie bzw. Ihre Prämissen.

### 3) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Nach der Kündigung sollte vorsorglich geprüft und geregelt werden, welche Ansprüche Sie aus dem Arbeitsverhältnis noch haben.

Neben einem Zwischenzeugnis und Arbeitszeugnis sind dies oft Urlaub, Urlaubsabgeltung, Überstundenabgeltung oder ausstehender Lohn. Hier ist zu prüfen, ob in einem Tarifvertrag oder dem Arbeitsvertrag Ausschlussfristen festgelegt sind und vorsorglich zeitnah alle möglichen Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden müssen. Verschenken Sie nicht leichtfertig erworbene Ansprüche.

### 4) Kosten

Schalten Sie einen Anwalt ein, der vertieft Arbeitsrecht bearbeitet. Dieser kennt den Verfahrensablauf, die möglichen Probleme vor dem Arbeitsgericht und Ihnen zustehende Ansprüche. Hierdurch entstehen natürlich Kosten. Beim Arbeitsgericht besteht in der ersten Instanz die Besonderheit, dass man auch bei einem Obsiegen die Kosten nicht vom Unterliegenden erstattet erhält. Dennoch lohnt sich regelmäßig wirtschaftlich gesehen die Klage.

Der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** für Arbeitsrecht ist bei sich abzeichnendem Personalabbau oder einem gespannten Verhältnis zu dem Arbeitgeber dringend anzuraten. Die Versicherung übernimmt dann die oben genannten Kosten, so dass man (wirt-



**Büro Cottbus**  
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

**Büro Hoyerswerda**  
Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08

schaftlich gesehen) nur gewinnen kann. Bei geringem Einkommen kommt Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe in Betracht.

## **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt

Ihr Anwalt für Arbeitsrecht

Herr Rechtsanwalt Bandmann bearbeitet vertieft das Arbeitsrecht (u.a. Kündigung, Kündigungsschutzklage, Abmahnung, Urlaubsanspruch, Urlaubsabgeltung, Betriebsübergang, Anspruch aus Tarifvertrag, Betriebsrat, Betriebsratswahl, Mitbestimmung, Schwerbehindertenvertretung). Als Rechtsanwalt vertritt er Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Betriebsräte in allen Fragen rund um das Arbeitsrecht, u.a. in Lübben, Weißwasser, Cottbus, Hoyerswerda, Spremberg oder Senftenberg.

Die Rechtsanwältin Krönert hat den Titel Fachanwalt für Verkehrsrecht erworben. Sie hat weiterhin den Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht erfolgreich abgeschlossen. Sollten Sie sich nicht sicher sein, in welches Rechtsgebiet Ihr Fall gehört und ob dieses auch bearbeitet wird, so fragen Sie bitte unverbindlich an.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



### **Büro Cottbus**

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

### **Büro Hoyerswerda**

Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08